

01 | 19

FACHGRUPPENNEWS

Rundschreiben der Fachgruppe Wien der Transporteure





© Weinwurm

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

so wie das Jahr 2018 politisch turbulent begonnen hat, endete dieses auch turbulent für die Verkehrswirtschaft.

Trotz einer Vereinbarung mit dem zuständigen Bundesministerium, die Mauttarife spätestens jeweils im September zu veröffentlichen, haben wir bis Mitte Dezember auf verbindliche Tarife warten müssen; das lag mit Sicherheit nicht an der Interessenvertretung, sondern an einer beispielsweise Hinhaltepolitik der zuständigen Stellen. Im offiziellen Begutachtungsverfahren zur Maut ab 1. 1. 2019 (Dezember

2018!!!) mussten wir dann erfahren, dass die Mauttarife für die umweltfreundlichsten LKW (EURO 6) um 6 % erhöht werden sollten; die bereits 2016 zugesagten Förderungen für Aus- und Weiterbildung von Verkehrsunternehmen wurden ebenfalls nicht eingelöst.

Dem Einsatz vieler Funktionäre, allen voran auch Bundesspartenobmann Klacska ist es letztendlich zu verdanken, dass die Mauterhöhung beim EURO 6 LKW nun unter 4 % beträgt. Ebenso wurde vereinbart, dass konkrete Fördermaßnahmen für die Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen der Verkehrswirtschaft zügig umgesetzt werden.

Aber auch die KV-Verhandlungen haben sich in die Länge gezogen; als Mitglied des Verhandlungskomitees war ich nicht bereit, die überzogenen Forderungen der Gewerkschaft

quasi als Gegenleistung zur gesetzlich fixierten „12/60-Stunden-Normalarbeitszeit“ zu akzeptieren. Letztendlich ist es bei der ultimativ letzten Verhandlungsrunde gelungen, einen für beide Seiten akzeptablen Verhandlungsabschluss zu erreichen. Angesichts der Erhöhungen der Metaller ist eine 3%-ige Lohnerhöhung bei den Arbeitern ein durchaus vorzeigbares Ergebnis. Alle Details finden Sie wie gewohnt auf der Homepage bzw. nachstehend im Rundschreiben.

Ich wünsche allen BranchenkollegInnen einen guten Start ins neue Jahr, vor allem aber auch wirtschaftlichen Erfolg!

Ihr Wolfgang Herzer

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE 2019

ACHTUNG!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Vorabinformation handelt. Sämtliche Änderungen im Arbeiter und Angestellten-Kollektivvertrag treten erst mit beidseitiger Unterschrift und entsprechender Hinterlegung des Kollektivvertrages in Kraft. Dies ist leider bis zum heutigen Tag noch nicht erfolgt.

ERGEBNIS DER KV-VERHANDLUNGEN GÜTERBEFÖRDERUNG (KONZESSIONIERT - ARBEITER)

Wie im Newsletter mehrmals berichtet, konnten im Rahmen der KV-Verhandlungen (am 17.12.2018) für das Güterbeförderungsgewerbe (**konzeSSIONIERT – ARBEITER**) mit der Gewerkschaft VIDA folgendes Ergebnis erzielt werden:

- Die KV-Löhne, KV-Lehrlingsentschädigung und KV-Zulagen werden **um +3,0 Prozent** erhöht.
- Erhöhung des Zuschlages auf Sonderzahlungen (UZ und WR) von 20 auf **25 Prozent** (Artikel XIII).

DIE ÄNDERUNGEN TRETEN MIT 1.1.2019 IN KRAFT.

Abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen (Artikel VI Ziffer 4, Art IX und Art X) wurden folgende Änderungen aufgenommen:

■ Lenkprotokollverordnung – Einführung einer Bestimmung für „Sonstige Fahrzeuge“

Änderung:

Artikel VIa 10. Pflichten des Lenkers:
Analoges Kontrollgerät [...]
Digitales Kontrollgerät [...]

NEU: „Lenkprotokoll - Für sonstige Fahrzeuge im Sinne von § 13 Absatz 1 Ziffer 3 AZG entfällt gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 2 der Lenkprotokollverordnung die Aufzeichnung aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit.“

■ Artikel XVIIa –Anrechnung von Karenzzeiten (NEU)

Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG sowie VKG werden für Geburten ab dem 1.1.2019 im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Monaten auf Lohnvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie EFZ im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet.

Falls Karenzzeiten im laufenden Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.1.2019 angerechnet wurden, sind diese bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen nicht zusätzlich zu.

Weitere Vereinbarungen:

- Einrichtung einer sozialpartnerschaftlichen Arbeitsgruppe im 1. Quartal 2019;
- Anpassung des KVs bezüglich Förderungen von Kurskosten zur Weiterbildung (C95).

DIE LOHNTAFELN FINDEN SIE IN DER BEILAGE.

ERGEBNIS DER KV-VERHANDLUNGEN GÜTERBEFÖRDERUNG (ANGESTELLTE)

Gehaltsrechtlicher Teil:

- Umsetzung 1.500 Euro Mindestgehalt gemäß Abschlussprotokoll vom 10.07.2017
- Für die Beschäftigungsgruppen 3c, 4b, 4c eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von **+2,7 Prozent**
- Für die Beschäftigungsgruppen 1c, 2c, 3a, 3b, 4a eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von **+3,1 Prozent**

Rahmenrechtlicher Teil:

Artikel V – Normalarbeitszeit

(Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von 10 auf 26 Wochen - Neutextierung Art V Punkt 2.1.1.)

2.1.1. Der festgelegte Durchrechnungszeitraum beträgt 26 Wochen.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes beträgt höchstens 48 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

Zeitguthaben müssen in ganztägigen oder zusammenhängenden Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes verbraucht werden.

Artikel VIII - Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

Ergänzung der Entgeltfortzahlungsgründe durch Aufnahme der lit. j :

j. der erste Schultag des leiblichen Kindes oder eines Kindes mit dem der Angestellte in einem gemeinsamen Haushalt lebt: 1 Tag.

Artikel XV – Gehaltsregelung

Punkt 9 NEU (der bisherige Punkt 9 wird zu Punkt 10)

9. Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG sowie VKG werden für Geburten ab dem 1.1.2019 im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Monaten auf Gehaltsvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie EFZ im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet.

Karenzzeiten, die bereits vor dem 1.1.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen daher nicht zusätzlich zu.

DIE ÄNDERUNGEN TRETEN MIT 1.1.2019 IN KRAFT.

Gehaltstafel ab 1.1.2019

B. Gehaltstafel	
a)	bis zu fünf Berufsjahren
b)	mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
c)	bei mehr als zehn Berufsjahren







Beschäftigungsgruppe 1:		
Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung	a)	1.412,75 €
	b)	1.503,33 €
	c)	1.534,05 €
Beschäftigungsgruppe 2:		
Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung	a)	1.463,15 €
	b)	1.543,39 €
	c)	1.695,25 €
Beschäftigungsgruppe 3:		
Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbständig erledigen	a)	1.534,70 €
	b)	1.698,33 €
	c)	1.889,10 €
Beschäftigungsgruppe 4:		
Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit	a)	1.740,66 €
	b)	1.800,73 €
	c)	2.102,66 €
Beschäftigungsgruppe 5:		
Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung		

MAUTTARIFE 2019

Am 11. Dezember 2018 wurde die MauttarifVO 2018 im Bundesgesetzblatt BGBl. II

Nr. 319/2018 veröffentlicht. Demzufolge gelten ab 2019, je nach

Achskategorie und Tarifgruppe, folgende Mautsätze in Cent je Kilometer exkl. USt.

Tarifgruppe	2 Achsen		3 Achsen		Ab 4 Achsen	
						
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
A (EURO 6)	18,82	18,86	26,41	26,50	39,44	39,56
B (Euro 5 und EEV)	20,24	20,28	28,40	28,49	41,88	42,00
C (EURO 4)	20,87	20,91	29,28	29,37	42,88	43,00
D (EURO 0 bis 3)	22,87	22,91	32,08	32,17	46,08	46,20

Hinweis: Auf den Sondermautstrecken gelten erhöhte Tarife.

Hintergrundinformation:

Nach harten Verhandlungen ist es durch den Einsatz der Spitzenfunktionäre der Transportwirtschaft gelungen, den Begutachtungsentwurf noch zu entschärfen und die geplante Erhöhung (6% !!!) der Tarife bei EURO 6 Fahrzeugen abzumildern.

2019 werden bei EURO 6 Fahrzeugen nur 40% der geplanten externen Kosten der Luftverschmutzung angelastet. 2019 beträgt

der Grundkilometertarif für Kfz mit 2 Achsen zur Anlastung externer Kosten der Luftverschmutzung daher 0,27 Cent (ohne Ust).

Insgesamt wird die Anlastung externer Kosten der Luftverschmutzung bei EURO 6 Fahrzeugen in zwei Stufen eingeführt; damit besteht zumindest bis 2020 Rechtssicherheit. Nach 40% im Jahr 2019, folgen die restlichen 60% 2020.

Die Gesamterhöhung für die Fahrzeugkategorie EURO 6 liegt damit 2019 bei unter 4%.

Die BSTV ist weiterhin im Gespräch mit dem bmvit, um Fördermaßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung bzw. der Anschaffung von Fahrzeugen zu verhandeln.

Handbuch Güterbeförderungsgewerbe 2019

In der Beilage finden Sie die druckfrische aktualisierte Auflage des Handbuches für das Güterbeförderungsgewerbe. Dieses bietet all jene Informationen die Österreichs Transporteure im täglichen Gebrauch benötigen – die wichtigsten rechtlichen Vorgaben im nationalen und internationalen Verkehr, Fahrverbote, Umweltzonen etc.

MOBILITÄTSPAKET

Am 3.12.2018 haben sich die EU-Verkehrsminister auf eine **allgemeine Ausrichtung zum Mobilitätspaket**, insb. zu den Vorschlägen die den Marktzugang und die sozialen Aspekte des Straßenverkehrssektors betreffen, einigen können. Darin enthalten sind die Regelungen zu den

- Lenk- und Ruhezeiten von Kraftfahrern,
- zur Positionsbestimmung mittels Fahrten-schreibern,
- zur Entsendung von Kraftfahrern in andere Mitgliedstaaten,
- zur Kabotage und Niederlassungsfreiheit der Kraftverkehrsunternehmer.

Folgende Einigungen wurden erzielt:

- **Fahrtenschreiber:** im internationalen Verkehr müssen alle Fahrzeuge ab 2024 mit einem Smart Tachograph (Version 2) ausgerüstet sein.
- **Kabotage:** Momentane Regelung von 3 Fahrten in 7 Tagen wird beibehalten. Zusätzlich wird eine Cooling-off Phase von 5 Tagen eingeführt, bevor weitere Fahrten (gleiches Land, gleiches Fahrzeug) durchgeführt werden können.

Lenk- und Ruhezeiten:

- Fahrer müssen mindestens alle 3 bzw. spätestens 4 Wochen an ihren Heimatort zurückkehren können.

- Reguläre wöchentliche Ruhezeit darf nicht in der Kabine verbracht werden.

Entsendung:

- bilaterale Transporte sind ausgenommen.
- am Weg ins Empfängerland ist eine zusätzliche Aktivität (Auf/Abladen) in jeweils beide Richtungen erlaubt oder keine Aktivität am Hinweg und dafür zwei zusätzliche Ladungen am Rückweg - ohne dabei ins Entsenderegime zu fallen.
- Ausnahme von Transit.
- auf alle anderen Fahrten, inkl. Kabotagefahrten sind die Entsendebestimmungen ab dem ersten Tag anzuwenden.

BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG GÜTERBEFÖRDERUNG

Die Befähigungsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe findet zwischen **14. März bis 12. April 2019** statt; eine weitere Befähigungsprüfung wird voraussichtlich im Juni stattfinden.

Anmeldungen sind **schriftlich bis spätestens 31. Jänner 2019** an das Prüfungsreferat der MA 63 zu richten:

An den Landeshauptmann
im Wege der Magistratsabteilung 63,
Wipplingerstraße 8, 1011 Wien

Der Anmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
- der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
- Urkunden und allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen gemäß § 14 der Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr.

Nähere Informationen:

Magistratsabteilung 63
Prüfungsreferat
T 01/ 4000 - 97143

AKTUELLER TRANSPORTKOSTENINDEX

Datum	TKI mit Dieselanteil		TKI ohne Dieselanteil	
	Prozent	Prozentpunkt	Prozent	Prozentpunkte
01.12.2018	0,07%	536,55	-0,06%	106,05
01.11.2018	0,80%	536,17	0,22%	106,11
01.10.2018	0,45%	531,91	-0,03%	105,88
01.09.2018	0,05%	529,53	0,15%	105,91
01.08.2018	0,00%	529,27	0,15%	105,75
01.07.2018	0,57%	529,27	0,19%	105,59
01.06.2018	0,74%	526,27	-0,02%	105,39
01.05.2018	0,85%	522,40	0,47%	105,41
01.04.2018	-0,21%	518,00	-0,08 %	104,92
01.03.2018	-0,06%	519,09	0,19%	105,00
01.02.2018	0,51%	519,40	0,39%	104,80
01.01.2018	1,27%	516,76	1,44%	104,39



Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Fachgruppe Wien Transporteure, Wien 4., Schwarzenbergplatz 14, Herstellungsort: 1040 Wien | Layout und Design: Referat Organisationsmanagement
Druck: Eigenvervielfältigung | Offenlegung: wko.at/wien/transporteure/offenlegung | Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung dieses Rundschreibens sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder des Autors dieser Information wird daher ausgeschlossen.

P.b.b.
GZ 02Z030372 M
Fachgruppe Transporteure, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien
Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“